

WEISUNG**Hauptartikel:** 14 Abs. 1 lit. a AVIG**Weitere Artikel:****Bemerkungen:** bereits verschickt am 23.11.2011

PRAKTIKA NACH ERWERB DES DIPLOMS

In seinem Entscheid vom 23.8.2011 (8C_981/2010) hat das Bundesgericht seine Position betreffend Praktika, die nach Erwerb des Diploms absolviert werden, geändert (s. ARV 2005 Nr. 18 auf S. 207).

Es ist zum Schluss gelangt, dass ein (nicht oder nur unwesentlich entschädigtes) Praktikum, bei dem die während des Studiums erworbenen theoretischen Kenntnisse vertieft werden, nicht als Ausbildungszeit gilt, wenn dieses Praktikum im Rahmen der Ausbildung der versicherten Person nicht unbedingt notwendig ist.

Daraus folgt, dass von nun an die Dauer der Praktika, die nach Erwerb des Diploms absolviert werden, nicht mehr als Ausbildungszeit im Sinne der Art. 14 Abs.1 lit. a AVIG zählen.